

16.04.2020

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Dr. Michalitsch und Mag. Samwald

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Hundsmüller u.a. betreffend **Landesgesetz, mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG), die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994), das NÖ Gemeindeverbandsgesetz, das NÖ Gemeindegewässerleitungsverbandsgesetz (NÖ GWLVG), das Gesetz über den Gemeindegewässerleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden, das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG), das NÖ Gleichbehandlungsgesetz, die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG), die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO), das NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG), das NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), das NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015), das NÖ Pflichtschulgesetz 2018, das NÖ Kindergartengesetz 2006, das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz, das NÖ Landwirtschaftskammergesetz, das NÖ Landarbeiterkammergesetz und das NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz (NÖ VVVG) geändert werden (NÖ COVID-19-Gesetz), Ltg.-1051/A-1/81-2020**

Ein Überblick der Regelung der COVID-19 Gesetze der Bundesländer im Hinblick auf die Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen hat ergeben, dass diese Bestimmungen unterschiedlich an die derzeitige Situation angepasst wurden. Im Sinne einer Interessensabwägung des Grundsatzes der Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen gemäß Art. 117 Abs. 4 B-VG mit der durch die Verordnung des Bundesministers für

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020, geltenden Verkehrsbeschränkungen soll die vorgesehene Regelung entfallen, da auf Dauer der Corona-Krise das Ziel unerwünschte Menschenansammlungen zu vermeiden durch die genannte Verkehrsbeschränkung gegeben erscheint.

Die Verordnungsermächtigung im NÖ Pflichtschulgesetz 2018 soll nach kurzfristiger Rücksprache mit den Schulerhaltern dahingehend adaptiert werden, dass ausschließlich anlassbezogen auf schulzeitliche Änderungen des Bundes reagieren werden kann. Daher soll die Ermächtigung nur auf das VI. Hauptstück anwendbar sein.

Zu den im eingebrachten Entwurf enthaltenen Regelungen im NÖ Kindergartengesetz 2006 haben Gespräche mit den Interessensvertretungen der Gemeinden ergeben, dass sich die Änderungen nur auf jene Bereiche beschränken sollen, in denen den Erhaltern der Kindergärten keine Zuständigkeit zukommt.

Der dem Antrag beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Ziffer 2 entfällt. In Artikel 1 erhalten die Ziffern 3 bis 14 die neuen Ziffern 2 bis 13.
2. In Artikel 1 in Ziffer 13 (neu) entfällt in Abs. 5 je das Zitat „§ 47 Abs. 8,“.
3. Artikel 2 Ziffer 3 entfällt. In Artikel 2 erhalten die Ziffern 4 bis 13 die neuen Ziffern 3 bis 12.
4. In Artikel 2 in Ziffer 12 (neu) entfällt je das Zitat „§ 26 Abs. 8,“.
5. In Artikel 6 lautet die Ziffer 1:

„1. Im § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für die Dauer der Geltung von Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie, längstens jedoch bis zum 31.12.2020, gilt, dass die Beschlussfassung im Umlaufweg oder, bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen, in einer Videokonferenz zulässig ist. Zu einem solchen Beschluss ist die einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen erforderlich, wenn jedoch für die betreffende Angelegenheit strengere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind, deren Einhaltung. Zur Beschlussfassung im Umlaufweg hat der Obmann den Beschlussantrag samt den erforderlichen Sachverhaltsunterlagen unter Setzung einer Frist, die mindestens 5 Tage ab Übermittlung der Beschlussunterlagen beträgt, sämtlichen Mitgliedern der Vollversammlung schriftlich zuzuleiten. Die Übermittlung kann auch in jeder technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Mitglied der Vollversammlung dieser Übertragungsart zugestimmt hat. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Obmann innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Das Ergebnis einer Beschlussfassung im Umlaufweg ist allen verbandsangehörigen Gemeinden bekanntzugeben. Gegen-, Abänderungs- und Zusatzanträge sind im Umlaufweg nicht möglich. Die im Umlaufweg oder im Rahmen einer Videokonferenz getroffenen Beschlüsse sind an der Amtstafel oder auf der Homepage des Gemeindeverbandes kundzumachen. Ausgenommen davon sind jene Gegenstände, die in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelt wurden. Auch über eine Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz ist ein Sitzungsprotokoll (§ 14) zu führen. Bei der Beschlussfassung im Umlaufweg hat das Sitzungsprotokoll allfällige Stellungnahmen zu enthalten.“

6. In Artikel 18 lautet die Ziffer 2:

„2. Nach § 113 wird folgender § 114 angefügt:

## **„§ 114**

### **Besondere Ermächtigung der Landesregierung aus Anlass außergewöhnlicher Ereignisse**

Die Landesregierung kann für begrenzte Zeiträume, in denen Maßnahmen nach Bundes- oder Landesgesetzen zur Verhinderung des Entstehens oder zur Eindämmung oder Bekämpfung von nachteiligen Folgen von Epidemien, außergewöhnlichen Ereignissen oder krisenhaften Entwicklungen Auswirkungen auf den Regelungsbereich dieses Gesetzes haben, mit Verordnung von den schulzeitlichen Bestimmungen (VI. Hauptstück) abweichende Regelungen erlassen.““

7. In Artikel 19 lautet die Ziffer 2:

„2. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

## **„§ 38a**

### **Besondere Ermächtigung der Landesregierung aus Anlass außergewöhnlicher Ereignisse**

(1) Die Landesregierung kann für begrenzte Zeiträume, in denen Maßnahmen nach Bundes- oder Landesgesetzen zur Verhinderung des Entstehens oder zur Eindämmung oder Bekämpfung von nachteiligen Folgen von Epidemien, außergewöhnlichen Ereignissen oder krisenhaften Entwicklungen Auswirkungen auf den Regelungsbereich dieses Gesetzes haben, mit Verordnung von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen erlassen.

(2) Die Regelungen gemäß Abs. 1 können das verpflichtende Kindergartenjahr (§ 19a), das Kindergartenjahr (§ 22) und das Kindergartenpersonal von Privatkindergärten (§ 34) betreffen.““